



Benützungsreglement Clubrestaurant FC Stein

1. Verwaltung und Aufsicht

- 1.1 Die Verwaltung und Aufsicht wird durch den Vorstand des FC Stein ausgeübt. Der Vorstand kann diese Funktion auch delegieren und zur Aufsicht des Betriebes im Clubhaus einen Hauswart (z.B. Clubwirt/in) einsetzen.
- 1.2 Das Clubrestaurant dient primär dem FC Stein im Zusammenhang mit sportlichen Aktivitäten auf der Sportanlage Bustelbach sowie für vereinsinterne Anlässe wie z.B. Vereinsversammlungen, Vorstands-, Kommissions- und Mannschaftssitzungen, Vereinsabende, Weihnachtsfeiern, Juniorelternabende.
- 1.3 Für die Besucher der Sportanlage Bustelbach sowie des Clubrestaurants stehen ausschliesslich der offizielle Parkplatz der Sportanlage oder zusätzliche als Parkplatz bezeichnete Parkflächen zur Verfügung. Vorschriftswidriges Parken kann eine Verzeigung durch die Polizeiorgane nach sich ziehen.

2. Vermietung des Clubrestaurants / Benützungsbewilligung

- 2.1 Das Clubrestaurant kann im Zusammenhang mit einem Sportanlass auf den Sportanlage Bustelbach an Dritte vermietet werden. Zusätzlich können Steiner Vereine für nicht kommerzielle Anlässe das Lokal mieten (z.B. Vereinsversammlungen und Generalversammlungen).
- 2.2 Gesuche für die Benutzung des Clubrestaurants sind dem FC Stein zu Händen des Vorstandes einzureichen, darin sind anzugeben: Datum und Dauer der gewünschten Belegung, Art des Anlasses, Anzahl der Teilnehmer und der/die verantwortliche Mieter/in.
- 2.3 Die Bewilligung wird durch den Vorstand oder eines delegierten Funktionärs (z.B. Clubwirt/in) erteilt.
- 2.4 Die Gebühren sind im Tarifreglement geregelt und sind bei Vertragsabschluss gemäss Rechnung des FC Stein im Voraus zu bezahlen. Separate Aufwendungen (zusätzliche Reinigung, Getränke etc.) sind bei der Schlüsselabgabe bar zu bezahlen. Bei nachträglicher Absage durch die Bewilligungsinhaber/in (Mieter/in) besteht kein Anspruch auf bereits bezahlte Gebühren. Ausnahmen, zum Beispiel bei höherer Gewalt, können beim Vorstand des FC Stein beantragt werden.
- 2.5 Abfälle sind zu Lasten des Mieters vorschriftsgemäss zu entsorgen. In Ausnahmefällen und nach vorheriger Absprache können die Abfälle gegen Gebühr (ortsüblicher Tarif plus Arbeitszeit) durch den FC Stein entsorgt werden.
- 2.6 Die Benutzungsbewilligung und –gebühren beschränken sich auf den im Mietvertrag definierten Anlass und die darin vereinbarten Benutzungszeiten.

3. Benützungsanweisungen und Vorschriften

- 3.1 Der Bezug und die Abnahme des Clubrestaurants hat unter Aufsicht der/des Clubwirt/in zu erfolgen. Seine dauernde Anwesenheit erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch der Benützer oder des Vermieters gegen Bezahlung des im Tarifreglement festgesetzten Stundenlohnes. Die Weisungen des Vermieters sind zu befolgen.
- 3.2 Im Clubrestaurant, dem Garderobengebäude und der WC-Anlagen besteht ein generelles Rauchverbot.
- 3.3 Alle Benützer sind angehalten zum Clubrestaurant und dessen Einrichtungen sowie den übrigen benutzten Anlagen, Sorge zu tragen. Beschädigungen werden auf Kosten der Verursacher (Mieter/in) behoben, zerbrochenes oder fehlendes Geschirr wird ebenfalls in Rechnung gestellt.

- 3.4 Es ist strengstens untersagt die Möblierung des Clubrestaurants im Freien aufzustellen.
- 3.5 Bei Anlässen sind die benutzten Lokale bis zum Abgabetermin (wird mit dem Vermieter vereinbart) geräumt und gereinigt. Bei ungenügender Reinigung wird der zusätzliche Aufwand gemäss Tarifreglement verrechnet.
- 3.6 Nach 22Uhr ist jede Art von Lärm zu vermeiden.
- 3.7 Die Umgebung und die gesamte Anlage sind sauber zu halten.
- 3.8 Das kant. Gastgewerbegesetz verbietet, namentlich zum Schutz der Jugend und der Gesundheit, die Abgabe von alkoholhaltigen Getränken an unter 16-jährige, gebrannten und alkoholhaltigen Getränken (Spirituosen) an unter 18-Jährige und alkoholhaltige Getränke an Betrunkene. Das Gastgewerbegesetz ist strikte einzuhalten.
- 3.9 Der Schlüssel zum Clubrestaurant und den WC-Anlagen wird dem/der Mieter/in rechtzeitig ausgehändigt und muss bei der Abnahme zurückgegeben werden. Bei Verlust des Schlüssel haftet der/die Mieter/in für die entstandenen Kosten.
- 3.10 Der/die Mieter/in anerkennen die vorstehenden Bedingungen und Auflagen. Sie haften für die Gebühr sowie allfällige Schäden.

4. Beim Verlassen der Anlage haben die Benutzer zu beachten dass:

- 4.1 Die benutzten Vor- und Innenräume sowie die WC-Anlagen gereinigt sind.
- 4.2 Das Trink- und Essgeschirr abgewaschen und richtig versorgt ist.
- 4.3 Die benutzten Küchengeräte sauber sind.
- 4.4 Das Licht ausgeschaltet ist
- 4.5 Sämtliche Kühlschränke geschlossen sind.
- 4.6 Die Rollläden und Türen geschlossen sind.
- 4.7 Keine persönlichen Gegenstände liegen gelassen werden.

5. Schlussbestimmungen

- 5.1 Das Reglement kann jederzeit vom Vorstand des FC Stein und/oder vom Gemeinderat geändert und ergänzt werden. Für die Gültigkeit braucht es die Zustimmung vom Gemeinderat Stein.
- 5.2 Der Vorstand des FC Stein kann den/die Clubwirt/in oder Vereinsfunktionäre mit besonderen Vollmachten (z.B. Weisungsbefugnisse) im Zusammenhang mit der Clubhausbenützung oder -vermietung ausstatten.
- 5.3 Die Haftung des FC Stein beschränkt sich auf die Bestimmungen von Art. 58 OR. Jede weitere Haftung wird ausdrücklich wegbedungen
- 5.4 Bei Unstimmigkeiten gilt der Gerichtsstand in 4310 Rheinfelden.
- 5.5 Das Reglement wurde im Oktober 2010 beschlossen und tritt mit der beidseitigen Unterzeichnung in Kraft.

Dieses Reglement wurde am 26.10.2010 durch beide Parteien (FC Stein / Gemeinderat Stein) genehmigt und unterzeichnet. Die unterschriebene Version ist im Original beim FC Stein wie auch auf der Gemeinde Stein hinterlegt. Bei Unstimmigkeiten oder Abweichungen gilt die originale, unterzeichnete Version dieses Reglementes.